

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****48**30. November 2013
67. Jahrgang
Seiten 2241-2288**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2241

Univ.-Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel und
wiss. Mitarbeiter Stephan Schäfer, Bayreuth
Wie flexibel ist die Musterwiderrufsbelehrung?

Seite 2250

Rechtsanwalt Christian Kropf, München
Widerrufsbelehrungen in Verbraucherdarlehensverträgen
– eine Absage an den „Widerrufs-Joker“

Seite 2258

OLG Schleswig, 19.9.2013 –
Zur Frage der Haftung einer Bank auf Schadensersatz
wegen behaupteter fehlerhafter Empfehlung der Um-
schichtung von Fondsanlagen

Seite 2268

BGH, 8.10.2013 –
Keine Verpflichtung des Gesellschafters einer KG, der ei-
ne Drittgläubigerforderung gegen einen Mitgesellschafter
geltend macht, zunächst die Gesellschaft in Anspruch zu
nehmen

Seite 2272

BGH, 7.11.2013 –
Zur Frage, ob der Sozialversicherungsträger auf eine Zah-
lungseinstellung des Schuldners schließen muss, wenn
dieser Sozialversicherungsbeiträge über einen Zeitraum
von zehn Monaten jeweils mit einer Verspätung von drei
bis vier Wochen entrichtete

Seite 2274

OLG Stuttgart, 12.6.2013 –
Zur Vorsatzanfechtung von Zahlungsdienstleistungen ei-
nes Kreditinstituts bei selektiver Genehmigung von Last-
schriften

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel und wiss. Mitarbeiter Stephan Schäfer, Bayreuth		
Wie flexibel ist die Musterwiderrufsbelehrung?		2241
Rechtsanwalt Christian Kropf, München		
Widerrufsbelehrungen in Verbraucherdarlehensverträgen – eine Absage an den „Widerrufs-Joker“		2250

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	24.10.2013	Zur Frage, ob eine im Berufungsverfahren erhobene Widerklage entsprechend § 524 Abs. 4 ZPO ihre Wirkung verliert, wenn die den erstinstanzlichen Streitgegenstand betreffende Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen wird	2255
OLG Schleswig	19.9.2013	Zur Frage der Haftung einer Bank auf Schadensersatz wegen behaupteter fehlerhafter Empfehlung der Umschichtung von Fondsanlagen	2258

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	24.9.2013	Ein nicht am Vermögen, wohl aber ganz überwiegend am Gewinn und Verlust der Schuldnerin beteiligter stiller Gesellschafter als Normadressat des § 32a Abs. 3 Satz 1 GmbHG a.F.; zur bösliehen Handlungsweise eines solchen Gesellschafters, der bei Empfang der Zahlung weiß oder sich der Erkenntnismöglichkeit verschließt, dass die Gesellschaft noch in der Krise ist	2265
Bundesgerichtshof	8.10.2013	Keine Verpflichtung des Gesellschafters einer KG, der eine Drittgläubigerforderung gegen einen Mitgesellschafter geltend macht, zunächst die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen	2268

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung


Bundesgerichtshof	7.11.2013	Zur Frage, ob der Sozialversicherungsträger auf eine Zahlungseinstellung des Schuldners schließen muss, wenn dieser Sozialversicherungsbeiträge über einen Zeitraum von zehn Monaten jeweils mit einer Verspätung von drei bis vier Wochen entrichtete	2272
OLG Stuttgart	12.6.2013	Zur Vorsatzanfechtung von Zahlungsdienstleistungen eines Kreditinstituts bei selektiver Genehmigung von Lastschriften	2274

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.10.2012	Zur Wahl des günstigsten Verknüpfungspunktes für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Netz des Netzbetreibers	2277
Bundesgerichtshof	17.10.2012	Zum Begriff der „gleichartigen Versorgungsverhältnisse“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV; keine gerichtliche Billigkeitskontrolle der nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV bestimmten Preise für die Lieferung von Fernwärme	2283

Bücherschau

Andreas Wieland	Inhaberkontrollverfahren – Die Anteilseignerkontrolle beim Erwerb bedeutender Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors	2286
Alexander Schork/ Bernd Groß (Hrsg.)	Bankstrafrecht	2287
Manfred Wolf/Walter F. Lindacher/Thomas Pfeiffer	AGB-Recht, 6. Aufl.	2288
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Mathias Hanten, M.B.L. – HSG (St. Gallen), Frankfurt a.M.	
	Rezensent: Priv.-Doz. Dr. Joerg Brammsen, Bayreuth	
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Niebling, Olching	



Kreditsicherungsrecht

Intensiv-Seminar mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen

u.a. Typische Personalsicherheiten; Atypische Personalsicherheiten; Treuhand und Poolvertrag; Haftungsgefahren bei der Bestellung von Sicherheiten; Bewertung von Sicherheiten; Verwertung der Sicherheit; Die Sicherheit im Insolvenzverfahren

4. Februar 2014 Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. +49 69 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV